

WEBINAR: NEUE MITARBEITERGEWINNBETEILIGUNG – WAS IST IN DER PRAXIS ZU BEACHTEN?

Andreas Mitterlehner, MSc LLB (ICON Wirtschaftstreuhand GmbH)
MMag. Karl Waser (ICON Wirtschaftstreuhand GmbH)



Fragen?

- Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

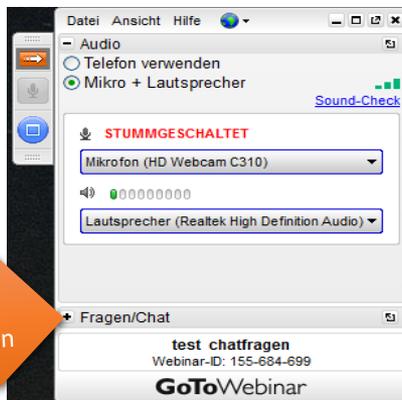
1

Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



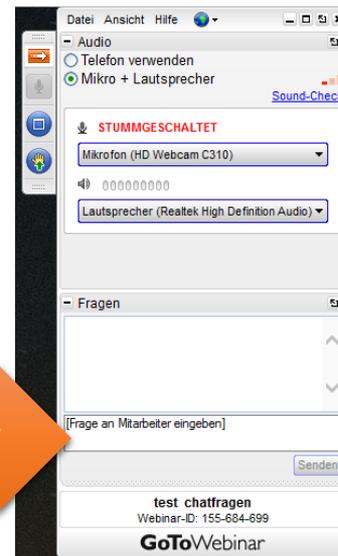
2

1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



3

Geben Sie HIER
Ihre Fragen ein



ICON.

YOUR GLOBAL TAXPERTS

wtsglobal

Neue Mitarbeitergewinnbeteiligung- Was ist in der Praxis zu beachten?

StB **Andreas Mitterlehner**, MSc LLB

StB MMag. **Karl Waser**

4. März 2022

Audit
Corporate Tax
Global Employment Services
Indirect Tax & Customs
International Tax
Mergers & Acquisitions
Private Clients
Tax Controversy
Transfer Pricing

Andreas Mitterlehner, MSc LL.B.

Steuerberater | Partner

Head of Corporate Tax



+43 732 69412 - 5999
andreas.mitterlehner@icon.at

SCHWERPUNKTE

- Unternehmens- und Konzernsteuerrecht
- Betriebsprüfungen
- Forschungsprämie
- WiEReG
- Tax Compliance
- Steuerkontrollsysteme
- steuerlicher Covid-19-Maßnahmen

FUNKTIONEN

- Fachvortragender im Rahmen der ICON Tax Academy
- Vortragender für diverse externe Seminarveranstalter
- Autor von Publikationen und Fachbeiträgen

AUSZEICHNUNGEN

- 2021 | Nominierung „Steuerberater des Jahres“ in der Kategorie „Österreichische börsennotierte Unternehmen“
- 2021 | „30 unter 35“ 2021 der Oberösterreichischen Nachrichten



+ 43 732 69412 – 74651
karl.waser@icon.at

MMag. Karl Waser

Steuerberater

Partner | Head of Global Employment Services

Schwerpunkte

- Internationale Mitarbeiterereinsätze
- Betriebsstättenbesteuerung
- Quellensteuern im In- und Ausland
- Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht

Funktionen

- Fachvortragender im Rahmen der ICON Tax Academy
- Fachautor
- Fachvortragender im Rahmen externer Seminarveranstalter
- Lektor an der FH Burgenland
- Mitglied des Arbeitskreises „Arbeitnehmerentsendung“ beim Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer in Deutschland
- Regional Leader EMEA der wts global Service Line „Global Mobility“

Qualifikationen | Auszeichnungen

- Steuerberater
- Zertifizierter Arbeitsrechtsexperte

Agenda

- 1. Überblick ÖkoStRefG 2022 Teil I**
- 2. Mitarbeiterbeteiligungsmodelle im Überblick**
- 3. neue Steuerbegünstigung für Gewinnbeteiligungen**
- 4. Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerrisiken**

Überblick ÖkoStRefG 2022 Teil I



Überblick über ausgewählte Aspekte des ÖkoStRefG 2022 Teil I

Ökosoziale Steuerreform

Ausgangslage



Quelle: www.bmf.gv.at

Ökosoziale Steuerreform

Ausgangslage



- **Regierungsprogramm** der türkis/grünen Bundesregierung
 - > „... **Entlastung** der heimischen Wirtschaft, um Österreich im internationalen Wettbewerb gut zu positionieren“.
 - > „... Mit der ökosozialen Steuerreform sollen **aufkommensneutral klimaschädliche Emissionen** wirksam bepreist und Unternehmen sowie Private sektoral entlastet werden.“
 - > „... Die Taskforce berücksichtigt **europäische Entwicklungen** und jene in den Nachbarländern.“

Ökosoziale Steuerreform

Allgemeiner Überblick



- **ÖkoStRefG 2022 - Teil I** (BMF)
 - > Änderungen des EStG, KStG, UmgrStG, UStG, EIAbgG, TDBG 2012 und InvFG 2011 sowie Erlassen eines neuen „Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022“ (NEHG 2022)
- **ÖkoStRefG 2022 - Teil II** (BMK)
 - > Neues „Klimabonusgesetz“ (KliBG)
- **ÖkoStRefG 2022 - Teil III** (BMSGPK)
 - > Änderungen des ASVG sowie div. anderer SV-Gesetze sowie Erlassen eines neuen Bundesgesetzes über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen



Ökosoziale Steuerreform

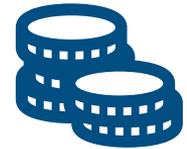
Allgemeiner Überblick



- Überblick **Entlastungen** der ökosozialen Steuerreform:

Senkung Lohn- und Einkommensteuer →	von 35 % auf 30 % bzw von 42 % auf 40 %
Senkung Krankenversicherungsbeiträge →	um 1,7 %
Anhebung Gewinnfreibetrag →	von 13 % auf 15 %
Senkung KöSt →	von 25 % auf 23 %
Einführung Investitionsfreibetrag (mit ökologischer Komponente) →	10 % bzw 15 % der AHK/HK
Mitarbeitergewinnbeteiligung →	steuerfrei bis 3.000 EUR/Jahr
Anhebung AHK-Grenze für GWG →	von 800 EUR auf 1.000 EUR
Erhöhung Familienbonus Plus →	von 1.500 EUR auf 2.000 EUR
Steuerbefreiung für Eigenstrom →	künftig für alle erneuerbaren Stromformen

Mitarbeiterbeteiligungsmodelle im Überblick



Überblick zu steuerlichen Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung

Mitarbeiterbeteiligungsmodelle im Überblick

Mitarbeiter<u>kapital</u>beteiligung §3 Abs 1 Z 15 lit b EStG	Stock Options	NEU! Mitarbeiter<u>gewinn</u>beteiligung §3 Abs 1 Z 35 EStG
<ul style="list-style-type: none">• Beteiligung der Mitarbeiter am Kapital des Arbeitgebers/konzernverbundenen Arbeitgebers (unentgeltlich/verbilligt)• LSt-Begünstigung max. EUR 3.000 (gilt auch für Lohnnebenkosten/SV) <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gruppenkriterium• aufrechtes Dienstverhältnis• (grundsätzlich) Behaltefrist von 5 Jahren• (ggf.) Wertpapierhinterlegung	<ul style="list-style-type: none">• Optionen auf Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers• derzeit keine Steuerbegünstigungen	<ul style="list-style-type: none">• Beteiligung der Mitarbeiter am Gewinn des Arbeitgebers• LST-Begünstigung max. 3.000 EUR <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewinnbeteiligung• Aktive Arbeitnehmer• Gruppenkriterium• Gewinndeckung• Anspruch nicht aufgrund lohngestaltender Vorschriften• Keine schädliche Bezugsumwandlung

neue Steuerbegünstigung für Gewinnbeteiligungen



Was ist bei der neuen Gewinnbeteiligung zu beachten?

NEU! Mitarbeitergewinnbeteiligung

§3 Abs 1 Z 35 EStG - Voraussetzungen

1. Gewährung einer **Gewinnbeteiligung**
2. an **aktive Arbeitnehmer**
3. ALLE Arbeitnehmer bzw „**Gruppenkriterium**“
4. „**Gewinndeckung**“
5. darf **nicht** aufgrund einer **lohngestaltenden Vorschrift** gezahlt werden
6. darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden („**schädliche Gehaltsumwandlung**“)
7. ist mit **3.000 EUR**/Kalenderjahr und Arbeitnehmer gedeckelt



ACHTUNG!
Für die Steuerfreiheit müssen
ALLE Voraussetzungen erfüllt
sein.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

1. Gewinnbeteiligung

- **Keine gesetzliche Definition** von „Gewinnbeteiligung“
- **Hilfestellung**

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage:

„Demnach muss bei der Ausgestaltung eines solchen „Gewinnbeteiligungsmodells“ nicht zwingend auf den Gewinn, sondern kann auf jede „für das jeweilige Unternehmen passende, objektivierbare Erfolgsgröße“ abgestellt werden, wie etwa Umsatz, Deckungsbeitrag oder Betriebsergebnis.“

- **Gewinn** ist die maßgebliche Größe für die Berechnung des max. steuerfreien Gesamtbetrages

Die B-GmbH gewährt allen Arbeitnehmern eine zusätzliche „Gewinnbeteiligung“ von 10 % des Jahresgehalts, sofern der Umsatz im Wirtschaftsjahr 2022 gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2021 um zumindest 5 % gesteigert werden kann.

Es handelt sich hierbei um ein geeignetes Modell für die steuerfreie Gewinnbeteiligung.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

2. Aktive Arbeitnehmer

- Steuerbefreiung kann nur von Personen in Anspruch genommen werden die - **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen** (§ 47 iVm 25 EStG – siehe RZ 20 der LStRI)
- Folgende Personen sind zB. von der Steuerbefreiung ausgeschlossen:
 - > freie Dienstnehmer (erzielen idR Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
 - > wesentlich (>25 %) beteiligte Geschäftsführer einer GmbH (erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit)
 - > bloß familienhaft mitarbeitender naher Angehöriger
 - > Pensionisten
 - > ehemalige Mitarbeiter
- Was bedeutet „aktiver“ Arbeitnehmer? -> Keine Definition im EStG.

BMF-Klarstellung
noch offen!

Unseres Erachtens ist dies wohl so zu interpretieren, dass eine Gewinnbeteiligung nur dann steuerfrei ausgezahlt werden kann, wenn **die Gewinnbeteiligung als Gegenleistung für eine aktive Arbeitsleistung gewährt wird**. Dabei wird auf das Jahr abzustellen sein, auf das sich die Gewinnbeteiligung bezieht, nicht auf das Jahr, in dem die Auszahlung erfolgt.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

2. Aktive Arbeitnehmer

Herr A. tritt mit 1.3.2022 die **Alterspension** an. Im April 2022 erhält er eine Nachzahlung von seinem ehemaligen Arbeitgeber in Form einer Gewinnbeteiligung für das Jahr 2021.

Diese kann uE – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – lohnsteuerfrei abgerechnet werden.

Frau B. kehrt am 1.4.2021 aus der **Elternkarenz zurück** und geht ab 1.4.2021 bei ihrem Arbeitgeber, der M-GmbH, einer Teilzeitbeschäftigung von 30h nach. Die M-GmbH gewährt ihren Arbeitnehmern im Mai 2022 eine Gewinnbeteiligung für das Jahr 2021. Frau B. erhält die Gewinnbeteiligung in Form einer zusätzlichen variablen Vergütung von 10 % auf ihr tatsächliches Jahresbruttogehalt des Jahres 2021.

Die Gewinnbeteiligung kann uE auch für Frau B. – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – bis zum maximalen Betrag von 3.000 EUR lohnsteuerfrei abgerechnet werden. Dies erscheint auch insofern konsequent als über die Berechnungsformel selbst schon „sichergestellt“ ist, dass die Gewinnbeteiligung nur für Zeiten ihrer aktiven Arbeitsleitung gewährt wird.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

3. Gruppenkriterium

*„Gewinnbeteiligungen können nur dann lohnsteuerfrei abgerechnet werden, wenn diese entweder an alle Arbeitnehmer **ODER** bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.“*

■ Was sind zulässige Gruppen?

- > Gruppenkriterium bereits **bekanntes Kriterium** zB auch
 - § 3 Abs 1 Z13a EStG - arbeitgebereigene Einrichtungen
 - § 3 Abs 1 Z15 lit b EStG - Kapitalbeteiligung
- > lt. **VwGH-Rechtsprechung** ist das Gruppenkriterium im Kontext der jeweils konkret anwendbaren Lohnsteuerbegünstigung auszulegen
- > **Praxis:** Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs im Unternehmen eine besonders hohe Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung des Gewinns haben, erhalten eine Gewinnbeteiligung – geeignete Gruppe?

BMF-Klarstellung
noch offen!

- > Unkritisch: Betraglich unterschiedliche Gewinnbeteiligungsansprüche

Mitarbeitergewinnbeteiligung

4. Gewinndeckelung

- Steuerfreiheit der Gewinnbeteiligung ist mit **unternehmensrechtlichen EBIT** gedeckelt
- Relevant ist grd EBIT der **Arbeitgebergesellschaft**
- Folgende Varianten sind zu beachten:
 - > Variante 1: **§ 5 Abs 1 EStG** Ermittler
 - > Variante 2: **Konzerngesellschaften**
 - > Variante 3: **§ 4 Abs 1 EStG Ermittler**
 - > Variante 4: **Nicht bilanzierende** Arbeitgeber
 - > Variante 5: **KEINE Ermittlung** eines **strl Gewinnes**

	Umsatzerlöse
+/-	Bestandsveränderungen
-	
+	aktivierte Eigenleistungen
+	sonstige betriebliche Erträge
-	sonstige betriebliche Aufwendungen
-	Materialaufwand
-	Personalaufwand
=	EBITDA
-	Abschreibungen
=	EBIT

Mitarbeitergewinnbeteiligung

4. Gewinndeckelung – Variante 1: § 5 Abs 1

- Steuerpflichtige, die nach § **189 UGB** oder anderen bundesgesetzlichen Vorschriften der **Pflicht zur Rechnungslegung** unterliegen **UND Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (§ 23 EStG) erzielen, ermitteln ihren steuerlichen Gewinn auf Basis einer doppelten Buchführung nach den Vorschriften des UGB (sofern das Steuerrecht keine abweichenden Regelungen trifft).
- Arbeitgeber, die dieses Kriterium erfüllen, können insgesamt an alle Arbeitnehmer maximal Gewinnbeteiligungen in Höhe des **EBIT der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre** lohnsteuerfrei auszahlen.
 - > GmbH, AG, SE
 - > EU, PersGes (> Umsatzschwelle)

Die B-GmbH (abweichendes Wirtschaftsjahr 30.09.) erzielte im Wirtschaftsjahr 1.10.2020-30.09.2021 ein EBIT von EUR 200.000. Die B-GmbH beschäftigt 200 Arbeitnehmer.

Sofern die B-GmbH im Jahr 2022 allen Arbeitnehmern eine Gewinnbeteiligung gewähren möchte, könnte sie dies im Ausmaß von 1.000 EUR/Arbeitnehmer lohnsteuerfrei durchführen.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

4. Gewinndeckelung – Variante 2: **Konzerngesellschaften**

- Bei konzernzugehörigen Arbeitgebern besteht die Möglichkeit, alternativ zum Vorjahres-EBIT des jeweiligen Konzernunternehmens **insgesamt** auf das **EBIT des Gesamtkonzerns** abzustellen (abgeleitet aus dem UGB-Konzernabschluss oder einem befreienden IFRS-Konzernabschluss).
- Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht, das aber nur insgesamt für **ALLE** Konzerngesellschaften ausgeübt werden kann. Das heißt, es ist nicht zulässig, dass einzelne Konzerngesellschaften abweichend davon, die Deckelung der maximal lohnsteuerfreien Gewinnbeteiligung auf Basis ihres individuellen Unternehmens-Vorjahres-EBIT berechnen.



BMF-Klarstellung
noch offen!

Mitarbeitergewinnbeteiligung

4. Gewinndeckelung – Variante 3: § 4 Abs 1

- Arbeitgeber die **nicht unternehmensrechtlich** ABER steuerrechtlich zur Bilanzierung verpflichtet sind ODER
- **freiwillig bilanzieren** (§ 4 Abs 1 EStG-Ermittler)
- Arbeitgeber, die dieses Kriterium erfüllen, können bei der Berechnung der maximal lohnsteuerfreien Gewinnbeteiligung auf den entsprechenden **„steuerbilanziellen“ Gewinn des Vorjahres** abstellen.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

4. Gewinndeckelung – Variante 4: **Nicht bilanzierender AG**

- Arbeitgeber, die ihren Gewinn nicht auf Basis einer unternehmens- oder steuerrechtlichen Bilanz ermitteln, haben die Gewinndeckung auf Basis des **steuerlichen Vorjahresgewinnes** zu berechnen. Dies betrifft insbesondere sog. Einnahmen-Ausgaben-Rechner, wohl aber auch Arbeitgeber, die den steuerlichen Gewinn auf Basis einer Pauschalierungsmethode berechnen.

Frau C. betreibt als Einzelunternehmerin einen kleinen Friseursalon. Sie beschäftigt nur eine einzige Arbeitnehmerin, Frau F. Frau C. ermittelt den Gewinn des Friseursalons auf Basis einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Der steuerliche Gewinn des Jahres 2021 betrug EUR 20.000.

Frau C. kann Frau F. im Jahr 2022 eine steuerfreie Gewinnbeteiligung von EUR 3.000 für das Jahr 2021 auszahlen.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

4. Gewinndeckelung – Variante 5: kein strl Gewinn

- **ACHTUNG!** Arbeitgeber die gar **keinen steuerlichen Gewinn** ermitteln
 - > Beschäftigte im öffentlichen Dienst
 - > Arbeitnehmer von Vereinen mit Gemeinnützigkeitsstatus
 - > **Unklar** ob eine steuerfreie „Gewinnbeteiligung“ möglich ist

BMF-Klarstellung
noch offen!



Mitarbeitergewinnbeteiligung

5. Keine lohngestaltende Vorschrift

- § 3 Abs 1 Z 35 EStG verweist auf folgende **schädliche lohngestaltende Vorschriften** (§ 68 Abs 5 Z 1-6 EStG):
 - > gesetzliche Vorschriften
 - > von Gebietskörperschaften erlassene Dienstordnungen
 - > aufsichtsbehördlich genehmigte Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - > die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegte Arbeitsordnung
 - > Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind
 - > Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteils (§ 4 ArbVG) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden.

Für den (eher unwahrscheinlichen) Fall, dass die Gewinnbeteiligung ihre Anspruchsgrundlage unmittelbar in einer der oben genannten lohngestaltenden Vorschriften hätte, wäre somit keine lohnsteuerfreie Auszahlung möglich.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

6. Keine schädliche Bezugsumwandlung

- Welche Formen von Bezugsumwandlungen sind schädlich für die Steuerbefreiung?
 - > **Variante 1** – Umwandlung von Fixbezügen in „Gewinnbeteiligungen“
 - > **Variante 2** – bereits vor dem 1.1.2022 vereinbarte „Gewinnbeteiligung“
 - > **Variante 3** – nach dem 1.1.2022 zusätzlich gewährte Gewinnbeteiligungen

Mitarbeitergewinnbeteiligung

6. Keine schädliche Bezugsumwandlung

> **Variante 1** – Umwandlung von Fixbezügen in „Gewinnbeteiligungen“

Die B-GmbH vereinbart mit ihren Arbeitnehmern am 15.1.2022, dass deren (lohnsteuerpflichtigen) laufenden IST-Gehälter um 5 % reduziert werden und sie stattdessen in selber Höhe eine Gewinnbeteiligung am EBIT des Wirtschaftsjahres 2021 erhalten.

Da hier die Gewinnbeteiligung anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns gewährt wird, liegt eine **schädliche Bezugsumwandlung** vor. Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung kann nicht lohnsteuerfrei erfolgen.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

6. Keine schädliche Bezugsumwandlung

> **Variante 2** – bereits vor dem 1.1.2022 vereinbarte „Gewinnbeteiligung“

Die C-GmbH gewährt ihren Arbeitnehmern bereits seit vielen Jahren – auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen - zusätzlich zum laufenden Bezug Prämien (als Prozentsatz des jeweiligen laufenden Jahresbezugs), wenn das Unternehmen gewisse EBIT-Kennzahlen des Vorjahres erfüllt. Auch im April 2022 erfolgt für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 eine Prämienzahlung an die Arbeitnehmer.

Nach **unserer Meinung** ist es **unschädlich**, dass die Gewinnbeteiligung vertraglich bereits vor 1.1.2022 vereinbart wurde. Es kommt hier zu keinerlei Bezugsumwandlung, vielmehr ist die Prämie – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - eben ab 1.1.2022 bis zu maximal 3.000 EUR pro Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. Es ist zu hoffen, dass diesem Ansatz auch die Finanzverwaltung folgt, da ansonsten nicht sachgerechter Weise eine Steuerfreistellung davon abhängig wäre, zu welchem Zeitpunkt die Gewinnbeteiligung (erstmals) vereinbart wurde.

BMF-Klarstellung
noch offen!

Mitarbeitergewinnbeteiligung

6. Keine schädliche Bezugsumwandlung – Variante 3

> **Variante 3** – nach dem 1.1.2022 zusätzlich gewährte Gewinnbeteiligungen

Die D-GmbH gewährt ihren Arbeitnehmern erstmals zusätzlich zu den bisherigen Bezügen im März 2022 eine Gewinnbeteiligung für das abgelaufene Jahr 2021.

Die Gewinnbeteiligung wird zusätzlich gewährt. Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen erfolgt die Auszahlung bis zu maximal 3.000 EUR pro Arbeitnehmer **lohnsteuerfrei**.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

7. Höchstbetrag

- steuerfreie Gewinnbeteiligung gedeckelt mit **(bis zu) EUR 3.000,-**
 - > pro Kalenderjahr und
 - > pro Arbeitnehmer
- darüber hinausgehende Beträge sind von der Steuerfreiheit nicht erfasst

Mitarbeitergewinnbeteiligung

Zusammenfassendes Beispiel

Das EBIT einer GmbH beträgt im Jahr 2021 EUR 100.000,-, der Umsatz EUR 300.000,-. Das Unternehmen verfügt über 50 Mitarbeiter, denen jeweils eine „Gewinnbeteiligung“ von einem Prozent am Vorjahresumsatz zusätzlich zum regulären Entgelt eingeräumt werden soll. Somit beträgt die Gewinnbeteiligung des Jahres 2022 pro Mitarbeiter € 3.000,-, gesamt € 150.000,-. Aufgrund der Deckelung durch das EBIT kann nur ein Betrag von € 100.000,- steuerfrei ausbezahlt werden. Für den darüber hinausgehenden Betrag hat der Arbeitgeber Lohnsteuer einzubehalten.

- EBIT 100.000
- Umsatz 300.000

- Gewinnbeteiligung ~~150.000~~
- Gewinnbeteiligung 100.000 (steuerfrei, gedeckelt mit EBIT)

Aliquote Lohnsteuerfreistellung von 2.000 EUR/Arbeitnehmer?

Mitarbeitergewinnbeteiligung

Umfang der „Steuer“freiheit?

▪ Sozialversicherung

Keine Befreiung für Sozialversicherungsbeiträge.

Dies bedürfte einer gesonderten Ausnahmebestimmung in § 49 Abs 3 ASVG. Diese wurde allerdings nicht geschaffen, so dass Gewinnbeteiligungen (weiterhin) grundsätzlich **sozialversicherungspflichtig** abzurechnen sind (im Rahmen der Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen).

▪ Lohnnebenkosten

Keine Befreiung für Lohnnebenkosten.

Die diesbezüglichen Befreiungsbestimmungen im FLAG (§ 41 Abs 4 lit c) bzw im KommStG (§ 5 Abs 2 lit c) verweisen nur auf die einkommensteuerlichen Befreiungsbestimmungen der § 3 Abs 1 Z 11 und Z 13 bis 21. Somit greift die in § 3 Abs 1 Z 35 umgesetzte Steuerbefreiung für Gewinnbeteiligungen **NICHT für DB/DZ und Kommunalsteuer.**

Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerrisiken



Maßnahmen zur Verhinderung von potentiellen Steuerrisiken

Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerrisiken

§ 90 - Anfrage	Aufrollung nach Klarstellungen	Regressvorbehalt
<p>Anfrage beim Finanzamt über lohnsteuerliche Fragen zu konkreten Einzelfällen (§90 EStG)</p> <p>Finanzamt soll innerhalb von 14 Tagen Auskunft geben; in der Praxis dauert das viel länger!</p>	<p>Aufrollung in der Lohnverrechnung, nachdem Zweifelsfragen (zB durch BMF-Fragen/Antwort-Katalog oder LStRI-Update) klargestellt wurden</p>	<p>Vereinbarung eines Regressvorbehalts mit dem Mitarbeiter, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Voraussetzungen für Steuerbefreiung NICHT vorliegen</p>



ICON.

YOUR GLOBAL TAXPERTS

wtsglobal

Stahlstraße 14
4020 Linz, Austria

+43 (0)732 69412
office@icon.at

icon.at
wts.com



ICON.
YOUR GLOBAL TAXPERTS

Fragen?

- Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

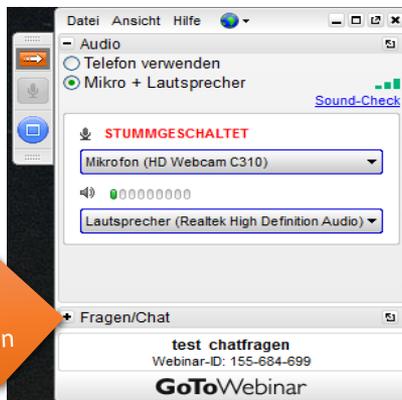
1

Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



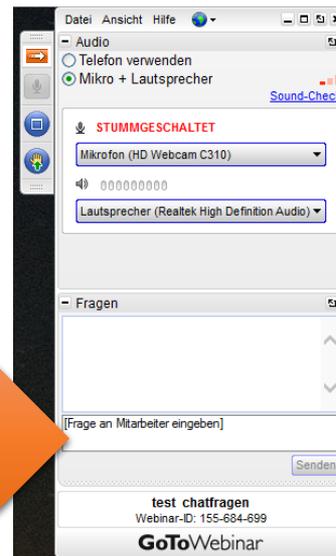
2

1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



3

Geben Sie HIER
Ihre Fragen ein



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Inhalte des Webinars (Video, Präsentation usw.)
werden Ihnen zugeschickt!